

LAD1-VD-10071/030-2010

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.06.2010

zu Ltg.-**572/A-9-2010**

R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

S Y N O P S E

Dokumentation
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten der Abschnitt 3 und 4 die Bezeichnung Abschnitt 4 und 5 und die §§ 17 bis 34 die Bezeichnung §§ 32 bis 49. Nach dem Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 3 (neu) eingefügt:

„Abschnitt 3 Geodateninfrastruktur des Landes

- | | |
|------|--|
| § 17 | Ziel |
| § 18 | Anwendungsbereich |
| § 19 | Begriffsbestimmungen |
| § 20 | Anforderungen an Metadaten |
| § 21 | Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten |
| § 22 | Netzdienste |
| § 23 | Geoportal INSPIRE, Verknüpfung mit Geodaten Dritter |
| § 24 | Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten |
| § 25 | Entgelt für Netzdienste |
| § 26 | Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen Österreichs |
| § 27 | Nutzung von Geodaten durch die Europäische Union, andere Mitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen |

§ 28	Rechtsschutz
§ 29	Monitoring
§ 30	Berichtspflichten, Koordinierung
§ 31	Verordnungsermächtigung“

2. Im § 1 erhält die Ziffer 3 die Bezeichnung Z. 4. § 1 Z. 3 (neu) lautet:
„3. die Geodateninfrastruktur des Landes (Abschnitt 3)“
3. Im § 1 Z. 4 (neu) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
4. Die Abschnitte 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abschnitt 4 und 5.
5. Die §§ 17 bis 34 erhalten die Bezeichnung §§ 32 bis 49.
6. Nach § 16 wird folgender Abschnitt 3 (neu) eingefügt:

„Abschnitt 3 Geodateninfrastruktur des Landes

§ 17 Ziel

Ziel dieses Abschnittes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen und Tätigkeiten, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 18 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Geodatenätze, die
 1. sich auf das Landesgebiet beziehen,
 2. in elektronischer Form vorliegen,
 3. eines der in Anhang I, II oder III dieses Gesetzes angeführten Themen betreffen,
und
 4. bei öffentlichen Geodatenstellen im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 19 Z. 9) oder bei Dritten, denen gemäß § 23 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, in Verwendung stehen.
- (2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 4 ist auch dann erfüllt, wenn eine Person, die selbst nicht öffentliche Geodatenstelle oder Dritter im Sinne des Abs. 1 Z. 4 ist, diese Daten für eine solche Stelle bereithält.

- (3) Wenn es sich bei einer öffentlichen Geodatenstelle um eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene handelt, so ist auf Geodatensätze und -dienste, die bei einer solchen Stelle vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, dieser Abschnitt nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatensätze und -dienste rechtlich vorgeschrieben ist.
- (4) Sind von einem Geodatenatz nach Abs. 1 identische Kopien vorhanden, so gilt dieser Abschnitt nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.
- (5) Dieser Abschnitt gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Geodaten der in Abs. 1 genannten Geodatenätze beziehen.
- (6) Stehen einem Dritten Rechte geistigen Eigentums an Geodatenätzen nach Abs. 1 oder Geodatendiensten nach Abs. 4 zu, dürfen Maßnahmen nach diesem Abschnitt hinsichtlich dieser Geodatenätze und -dienste nur getroffen werden, soweit diesen der Dritte zustimmt.
- (7) Dieser Abschnitt schreibt nicht die Erstellung neuer Geodaten vor.
- (8) Die §§ 24 und 26 Abs. 2 gelten nicht für Geodatenätze und -dienste, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind.
- (9) Dieser Abschnitt lässt den Abschnitt 2 (Umweltinformation) und den Abschnitt 4 (Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen) sowie die Rechte geistigen Eigentums öffentlicher Geodatenstellen unberührt.

§ 19 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet:

1. Geodateninfrastruktur: Metadaten, Geodatenätze und -dienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Sinne dieses Abschnittes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;
2. Geodaten: alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet;
3. Geodatenatz: eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
4. Geodatendienste: Formen der Verarbeitung der in Geodatenätzen enthaltenen Geodaten oder deren Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung;
5. Geoobjekt: die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet;

6. Metadaten: Informationen, die Geodatenätze und -dienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
7. Interoperabilität: im Falle von Geodatenätzen ihre mögliche Kombination und im Falle von Geodatendiensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatenätze und -dienste erhöht wird;
8. Geo-Portal INSPIRE: eine von der Europäischen Kommission geschaffene und betriebene Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den in § 22 Abs. 1 genannten Netzdiensten und solcher der anderen Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bietet;
9. öffentliche Geodatenstelle: ein Organ des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer landesgesetzlich geregelten Einrichtung, sofern diese durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausübt;
10. Dritter: jede natürliche oder juristische Person, die nicht öffentliche Geodatenstelle ist.

§ 20

Anforderungen an Metadaten

- (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste in einer zur Erfüllung des in § 19 Z. 6 genannten Zwecks ausreichenden Qualität zu erstellen und entsprechend den Geodatenätzen und -diensten auf aktuellem Stand zu halten. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.
- (2) Die Mindestanforderungen für die Erstellung und Pflege von Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten (ABl. L Nr. 326 vom 4.12.2008, S. 12) festgelegt.

§ 21

Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten

- (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Geodatenätze und Geodatendienste, für die Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3) durch Anpassung oder Transformationsdienste nach § 22 Abs. 1 Z. 4 verfügbar zu machen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

- (2) Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte im Sinne des § 19 Z. 10 haben einander im Hinblick auf die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Informationen, einschließlich Daten, Codes und technischen Klassifizierungen, unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Geodaten über geographische Objekte, die sich auch auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gleichzustellender Staaten erstrecken, haben die öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 19 Z. 10 zur Sicherstellung der Kohärenz dieser Geodaten deren Darstellung und Position mit den jeweils zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten abzustimmen.

§ 22 Netzdienste

- (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für Geodatensätze und -dienste, für die Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3) folgende Netzdienste zu schaffen und zu betreiben; hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen:
 1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechende Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
 2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
 3. Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
 4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
 5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.
- (2) Die Netzdienste nach Abs. 1 müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 24 und 25 – öffentlich verfügbar, einfach zu nutzen und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.
- (3) Für die Suchdienste nach Abs. 1 Z. 1 sind zumindest folgende Metadaten als kombinierbare Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter;
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten;
3. Qualität und Gültigkeit der Geodatensätze;
4. Grad der Übereinstimmung der Geodatensätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG;
5. geographischer Standort;
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodatensätzen und -diensten und deren Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Entgelte;
7. zuständige öffentliche Stelle für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung von Geodatensätzen und -diensten.

§ 23

Geoportal INSPIRE, Verknüpfung mit Geodaten Dritter

- (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste nach § 22 über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen. Sie können diesen Zugang auch über eigene Zugangspunkte ermöglichen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.
- (2) Dritten ist die Verknüpfung ihrer Geodatensätze und -dienste zum Netzwerk nach Abs. 1 zu ermöglichen, sofern sie sich gegenüber der öffentlichen Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dass
 1. ihre Metadaten, Geodatensätze und Geodatendienste sowie Netzdienste, letztere soweit diese nach den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3) erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
 2. sie über die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten verfügen,
 3. sie die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten tragen und
 4. sie die Verpflichtungen nach Z. 1 bis 3 einhalten.

§ 24

Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten

- (1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen oder -diensten über die in § 22 Abs. 1 Z. 1 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

1. die öffentliche Sicherheit;
 2. die umfassende Landesverteidigung;
 3. die internationalen Beziehungen.
- (2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen oder -diensten über die in § 22 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkung hätte auf:
1. die in Abs. 1 genannten Aspekte;
 2. die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Geodatenstellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 3. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Unionsrecht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
 5. Rechte des geistigen Eigentums;
 6. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, besteht;
 7. die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat;
 8. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.
- (3) Die Beschränkungen des Abs. 1 bis 2 sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an dessen Beschränkung abzuwägen.
- (4) Beschränkungen des Zugangs wegen der Gründe des Abs. 2 Z. 2, 4, 6,7 und 8 sind unzulässig, wenn Geodatenätze oder -dienste über Emissionen in die Umwelt betroffen sind.

§ 25

Entgelt für Netzdienste

- (1) Suchdienste (§ 22 Abs. 1 Z. 1) sind der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Darstellungsdienste (§ 22 Abs. 1 Z. 2) können Entgelte verlangt werden, wenn das Entgelt die Wartung der Geodatensätze und der entsprechenden Geodaten-dienste sichert. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden über diese Dienste Daten zur Verfügung gestellt, kann dies in Formen erfolgen, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt.
- (3) Für Downloaddienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 22 Abs. 1 Z. 3 oder Z. 5) können Entgelte verlangt werden, wobei die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten jedenfalls die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatensätze und der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen dürfen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Geodatenstellen jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.
- (4) Werden für die in Abs. 2 oder 3 genannten Dienste Entgelte gefordert, müssen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar sein. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.
- (5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten müssen von der öffentlichen Geodatenstelle im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden, und zwar wenn möglich im Internet auf der Homepage der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle.

§ 26

Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen Österreichs

- (1) Öffentliche Geodatenstellen gemäß § 19 Z. 9 haben durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, dass ihre Geodatensätze und -dienste für die anderen öffentlichen Geodatenstellen sowie entsprechende Stellen anderer Länder und des Bundes zugänglich und nutzbar sind, soweit dies für die Wahrnehmung öffentlicher

Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

- (2) Der Zugang und die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten nach Abs. 1 sind auszuschließen, wenn sie nachteilige Auswirkungen hätten auf
1. laufende Gerichtsverfahren;
 2. die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten;
 3. die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
 4. die öffentliche Sicherheit;
 5. die umfassende Landesverteidigung;
 6. die internationalen Beziehungen oder
 7. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern an diesen ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, besteht.
- (3) Die öffentlichen Geodatenstellen nach Abs. 1 können für die Nutzung der von ihnen angebotenen Geodatenätze und -dienste Lizenzen erteilen und Entgelte erheben. Solche Maßnahmen müssen mit dem Ziel der leichteren Nutzbarkeit von Geodatenätzen und -diensten vereinbar sein. Werden Entgelte gefordert, dürfen sie nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind. § 25 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 27

Nutzung von Geodaten durch die Europäische Union, andere Mitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen

- (1) § 26 gilt sinngemäß auch für die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch nachfolgende Organe oder Einrichtungen, sofern diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können:
1. Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union;
 2. öffentliche Geodatenstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Art. 3 Z. 9 lit. a und b der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3);
 3. Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind.

- (2) Für Geodatensätze und -dienste, die der Europäischen Union in Erfüllung von Berichtspflichten des Umweltrechts der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, dürfen keine Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Nutzung kann an Bedingungen gebunden werden und setzt bei Stellen gemäß Abs. 1 Z. 3 Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit voraus.

§ 28 Rechtsschutz

- (1) Jede natürliche oder juristische Person und jede eingetragene Personengesellschaft kann beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten (§ 25) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die den Netzdienst betreibt.
- (2) Jede öffentliche Geodatenstelle oder entsprechende Stellen eines anderen Landes oder des Bundes sowie Stellen nach § 27 Abs. 1 können beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten (§§ 26 oder 27) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die über die betreffenden Geodatenätze oder Geodatendienste verfügt.
- (3) Jeder Dritte (§ 19 Z. 10), der Netzzugang nach § 23 Abs. 2 anstrebt und dem er von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht ermöglicht wird, kann beantragen, dass mit Bescheid über die Verpflichtung nach § 23 Abs. 2 entschieden wird; die Verpflichtung kann zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung angestrebt wird.
- (4) Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung nötigen Angaben enthalten.
- (5) Als Verfahrensordnung, nach der ein Bescheid nach Abs. 1 bis 3 zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).
- (6) Über Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen worden ist.

§ 29 Monitoring

Die öffentlichen Geodatenstellen haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen gemäß der Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, Amtsblatt Nr. L 148 vom 11. Juni 2009, S.18, zu überwachen und der Landesregierung auf Verlangen entsprechende Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Berichtspflichten, Koordinierung

- (1) Die Landesregierung hat dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der nach Art. 21 der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3) bestehenden Berichtspflichten erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln.
- (2) Berichte nach Abs. 1 haben jedenfalls eine zusammenfassende Beschreibung folgender Aspekte zu enthalten:
 1. Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzern von Geodaten-sätzen und -diensten und zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten und Organisation der Qualitätssicherung;
 2. Beitrag von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 4 zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
 3. Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
 4. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen;
 5. Kosten und Nutzen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG.
- (3) Die Landesregierung unterstützt die nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG benannte nationale Anlaufstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 31 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen nach der Richtlinie 2007/2/EG (§ 48 Z. 3) durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

1. die Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 18 Abs. 1 Z. 3);

2. die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten (§ 21 Abs. 1);
 3. die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatensätze und -dienste mit dem Netzwerk (§ 23 Abs. 1 und 2);
 4. die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (§ 27 Abs. 1);
 5. die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an das zuständige Bundesministerium (§§ 29 und 30).“
7. Im § 36 Abs. 3 Z. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 24“ das Zitat „§ 39“.
 8. Im § 44 Abs. 2 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 3“ das Zitat „§ 36 Abs. 3“.
 9. Im § 44 Abs. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 28 Abs. 4 bis Abs. 6“ das Zitat „§ 43 Abs. 4 bis Abs. 6“.
 10. Im § 48 (neu) wird folgende Z. 3 angefügt:
 „3. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI.Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1“.
 11. Nach dem § 49 (neu) werden folgende Anhänge I bis III angefügt:

„ANHANG I

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

1. Koordinatenreferenzsysteme
 Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. Geografische Gittersysteme
 Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. Geografische Bezeichnungen
 Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5. Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.

6. Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)

Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

ANHANG II

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

1. Höhe
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
2. Bodenbedeckung
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.
3. Orthofotografie
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.
4. Geologie
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

ANHANG III

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

1. Statistische Einheiten
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
2. Gebäude
Geografischer Standort von Gebäuden.
3. Boden
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
4. Bodennutzung
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

5. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.).

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

7. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

8. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).

10. Verteilung der Bevölkerung — Demografie

Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, ge-

regelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

12. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14. Meteorologisch-geografische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).

16. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17. Biogeografische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

19. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. Energiequellen

Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industrieminerale usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.“

Artikel II

1. Die Metadaten nach § 20 Abs. 1 sind für die in Anhang I und II dieses Gesetzes genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2010 und für die in Anhang III dieses Gesetzes genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2013 zu erstellen.
2. Die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 sind durchzuführen:
 - a) hinsichtlich der bei Erlassung der in § 21 Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen noch in Verwendung stehenden Geodatensätze und Geodatendienste: binnen sieben Jahren nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen;
 - b) hinsichtlich der nach Erlassung der in § 21 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatensätze und der entsprechenden Geodatendienste: binnen zwei Jahren.

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
5. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
9. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Aviano-Gasse 1, 1010 Wien
10. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
11. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
12. Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
13. Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
16. Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
17. Landespersonalvertretung
18. NÖ Agrarbezirksbehörde
19. Gleichbehandlungskommission
20. Abteilung Finanzen
21. Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie
22. Abteilung Hydrologie und Geoinformation

23. Abteilung Personalangelegenheiten A
24. Abteilung Personalangelegenheiten B
25. Abteilung Gebäudeverwaltung
26. Abteilung Wohnungsförderung A
27. Abteilung Wohnungsförderung B
28. Abteilung Gemeinden
29. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
30. Abteilung Personenstandsangelegenheiten
31. Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
32. Abteilung Agrarrecht
33. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
34. Abteilung Landwirtschaftsförderung
35. Abteilung Forstwirtschaft
36. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
37. Abteilung Landentwicklung
38. Abteilung Gewerberecht
39. Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
40. Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
41. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
42. Abteilung Wasserwirtschaft
43. Abteilung Wasserbau
44. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
45. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
46. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
47. Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung
48. Abteilung Umweltrecht
49. Abteilung Naturschutz
50. Abteilung Verkehrsrecht
51. Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten
52. Abteilung Kultur und Wissenschaft
53. Abteilung NÖ Landesbibliothek
54. Abteilung Schulen
55. Abteilung Gesundheitswesen
56. Abteilung Umwelthygiene

57. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
58. Abteilung Allgemeiner Baudienst
59. Abteilung Bau- und Anlagentechnik
60. Abteilung Umwelttechnik
61. Abteilung Landeshochbau
62. Abteilung Allgemeiner Straßendienst
63. Abteilung Straßenbetrieb
64. Abteilung Landesstraßenbau
65. Abteilung Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung
66. Abteilung Brückenbau
67. Abteilung Güterwege
68. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
69. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechtsbüro
70. Abteilung Landesamtsdirektion / Innenrevision
71. Gruppe Baudirektion
72. Gruppe Straße
73. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
74. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
75. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Zum übermittelten Entwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Stellungnahme des Bundes:

- „1. Im Hinblick auf die Wahrung von Datenschutzinteressen wird darauf hingewiesen, dass Geodaten nur so veröffentlicht werden dürfen, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann.
- 2 Aus dem Entwurf ergibt sich, dass Geodaten ausschließlich Zwecken der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen und Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, dienen; es ist daher sicherzustellen, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.“

Wirtschaftskammer NÖ:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Niederösterreich dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und erstattet folgende Stellungnahme:

Es werden gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sicherzustellen ist, dass sich auch die Landesstellen desselben Geoportal INSPIRE wie der Bund bedienen, um so eine einheitliche Plattform zu schaffen.

Weiters ist darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit bestimmter Daten für die Öffentlichkeit nicht missbraucht werden z.B. negative Darstellung von Produktionsstätten.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der sogenannten INSPIRE-Richtlinie wird sowohl dem Land NÖ als auch den niederösterreichischen Gemeinden ein erhöhter Aufwand im Bereich Personal- und Sachkosten entstehen. Während jedoch die Mehrkosten des Landes detailliert aufgelistet werden, wird hinsichtlich der Mehrkosten für die Gemeinden keine klare Aussage

getroffen. Es findet sich lediglich ein allgemeiner Hinweis, „dass unter Zugrundelegung eines Anteils von einem Fünftel der Gesamtkosten der Länder für das Bundesland NÖ Kosten in Höhe von € 2.224.000,00 entstehen“.

Selbstverständlich ist auch uns bewusst, dass die entsprechenden Daten beim Amt der NÖ Landesregierung über die niederösterreichischen Gemeinden (z.B. Hard- und Softwareausstattung) nicht ohne weiteres verfügbar sind. Allerdings müsste sich unserer Auffassung nach unter Einbindung von Experten ein Näherungswert über die erforderlichen Investitionen bzw. laufenden jährlichen Kosten, die den Gemeinden durch die Umsetzung dieser Richtlinie erwachsen werden, ermitteln lassen.

Unserer Ansicht nach liegt die Ursache für die zu erwartende Mehrbelastung einerseits in der Verpflichtung zur Bereitstellung von Geodaten in großem Umfang und Detailreichtum, andererseits aber auch in der Anpassung der bestehenden Daten bzw. der Datenhaltung an die Anforderungen der EU.

Nachdem naturgemäß nicht nur das Land NÖ und seine Gemeinden sondern alle Bundesländer von dem Problem betroffen sind, wird daher angeregt, dass vor Umsetzung dieser Richtlinie nochmals jeglicher Effizienzansatz ausgeschöpft wird, um etwaig vorhandene Einsparungspotentiale zu lukrieren.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. April 2010, GZ. LAD1-VD-10071/030-2010 und das heute mit Herrn Dr. Josef Gundacker geführte Telefonat darf in der Anlage die am 25. Mai 2010 bei der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes eingelangte Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt mit der Bitte um Berücksichtigung nachgereicht werden. Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes bekräftigt nochmals mit Nachdruck den seitens Wiener Neu-

stadt geforderten Ersatz der aus dem Gesetzesentwurf resultierenden Mehraufwendungen für die Kommunen!“

Statutarstadt Wiener Neustadt:

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In Zukunft ist mit einem erhöhten Aufwand an Sach- und Personalkosten zu rechnen, wobei vor allem durch die geforderte Erfassung von Metadaten, durch die verlangte Anpassung vorhandener Geodatenätze und -dienste sowie durch die notwendige Schaffung und den Betrieb von Netzdiensten Mehraufwendungen entstehen werden. Nachdem die finanzielle Lage der Kommunen die Grenze der Belastbarkeit überschritten hat, können weitere Aufwendungen an Sach- und Personalkosten nur dann getragen werden, wenn seitens des Bundes oder/und der Länder die Mehraufwände im vollen Umfang ersetzt werden.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum Entwurf des NÖ Auskunftsgesetzes unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie:

„Gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes wird kein Einwand erhoben.

Es darf aber festgehalten werden, dass im Bereich der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie keinerlei Budgetmittel (weder 2010 noch 2011) für die Umsetzung der Gesetzesänderung vorgesehen sind. Allerdings hat eine Besprechung mit der Abteilung Hydrologie und Geoinformation ergeben, dass die von der Abteilung geschätzten finanziellen Mittel für die angepeilte rudimentäre Umsetzung ausreichen und keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind. Sollte allerdings die Inanspruchnahme der durch das geänderte Auskunftsgesetz im Internet zur Verfügung stehenden Informationen

größer als erwartet sein, wäre eine Abdeckung des Bedarfs zumindest 2010 und 2011 nicht möglich.“

Gruppe Wasser:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes wird von der Gruppe Wasser nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Entsprechend den Anhängen I bis III fallen zahlreiche Datensätze, die bei der Gruppe Wasser geführt werden, unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Demnach müssten für diese Datensätze die Metadaten erstellt und geführt werden, müsste die Interoperabilität gewährleistet werden und müssten die entsprechenden Netzdienste aufgebaut werden.

Alle wesentlichen Geodaten im Wasserbereich werden schon jetzt von den Ländern im Wege der bundeseinheitlichen und vom Bund verwalteten WISA-Datenbank zur Verfügung gestellt. Damit ist durch diese Datenbanken schon jetzt eine Harmonisierung dieser Daten auf Bundesebene gewährleistet. Diese Bundesdatenbank ist schon jetzt über eine Internetapplikation zugänglich, sodass damit auch schon wesentliche Vorleistungen für zukünftige Netzdienste vorhanden sind. Aus unserer Sicht könnten daher die Aufgaben, die sich für Wasser-Daten aus der INSPIRE-Richtlinie ergeben, am effizientesten vom Bund miterledigt werden.

Sollten die Verantwortlichkeiten dennoch bei den Ländern angesiedelt werden, ist mit einem erheblichen Mehraufwand für NÖ zu rechnen. Die technischen und inhaltlichen Details werden in Form von Durchführungsbestimmungen erst bis 2012 erlassen. Wir gehen davon aus, dass erst dann klar sein wird, für welche Daten der Bund bzw. die Länder verantwortlich sein werden.

Eine Grobschätzung auf Basis der derzeit vorliegenden EU-Verordnung für die Metadaten lässt einen Mehraufwand im Bereich der Wasser-Geodaten von rd. 0,25 bis 0,5 VBÄ/Jahr erwarten. Dazu kommt noch ein weiterer, grob geschätzter Mehraufwand für Interoperabilität und Netzdienste in der Größenordnung von rd. 0,5 VBÄ/Jahr.

Abteilung Verkehrsrecht:

„Wir erlauben uns, zum do. Schreiben vom 1. April 2010 Folgendes mitzuteilen:

Die geplante Novelle fügt dem NÖ Auskunftsgesetz 1988 einen Abschnitt über die Geodateninfrastruktur des Landes ein und drei diesbezügliche Anlagen an. Ziel ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen und Tätigkeiten, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die Abteilung Verkehrsrecht wird durch die gegenständliche Novelle nur am Rande berührt, vielmehr stellt diese vor allem eine Herausforderung für die Abteilung Hydrologie und Geoinformation dar.“

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 1. April 2010 darf berichtet werden, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes bestehen.“

Abteilung Hydrologie und Geoinformation:

„Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren zum NÖ Auskunftsgesetz hat die Abteilung Hydrologie und Geoinformation bereits vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Diese Anmerkungen sind bei der Erstellung des ggst. Gesetzesentwurf bereits eingeflossen sind.

Da inhaltlich dem nichts hinzuzufügen ist, wird eine Leermeldung abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Die ARGE BH stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.

Bei der Novelle handelt es sich um eine rechtssetzende Maßnahme, die aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen ist.

Eine Mehrbelastung für die Bezirkshauptmannschaften ist derzeit nicht erkennbar.“

2. Besonderer Teil:

Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

Zu Artikel I Z. 1 und Z. 4 (Überschrift des Abschnittes 3):

Stellungnahme des Bundes:

„Das Ziel der beabsichtigten Gesetzesänderung könnte schon in der Bezeichnung des neuen Abschnittes 3 zum Ausdruck gebracht werden, wie dies auch im Langtitel des Geodateninfrastrukturgesetz des Bundes (GeoDIG) erfolgt ist.

Dieser könnte daher wie folgt lauten:

"Umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Landes".“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, weil sich aus § 17 des Entwurfs das Ziel des Abschnittes unzweideutig erschließen lässt.

Zu Artikel I Z. 1:

Stellungnahme des Bundes:

„Es wäre zu prüfen, ob es nicht „erhalten die Abschnitte 3 und 4“ heißen müsste (so im Übrigen auch in der Novellierungsanordnung 4).“

Der Anregung wurde entsprochen und die Änderungsanordnungen umformuliert.

Zu Artikel I Z. 2:

Stellungnahme des Bundes:

„Für eine Novellierungsanordnung der vorliegenden Art wird üblicherweise die Formulierung „wird eingefügt“ (und nicht: „lautet“) verwendet.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die Änderungsanordnung entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien 1979.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 18):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 1:

Die Z 1 sollte wie folgt abgeändert werden:

a) die sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen,

Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erfolgt weitgehend nach der Organisationskompetenz (so auch die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 3. Kompetenzgrundlage), sodass die sich auf das Staatsgebiet (Hoheitsgebiet) Österreichs beziehenden Geodatensätze und -dienste erfasst werden müssen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Art. 4 der INSPIRE-Richtlinie, wodurch deren Geltungsbereich geregelt wird, erfüllt sind.

Wenn somit bei einer organisationsrechtlich dem Land Niederösterreich zugehörigen öffentlichen Geodatenstelle derartige Geodatensätze oder -dienste vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, müssten sie vom vorliegenden Gesetz erfasst werden, um den Geltungsbereich der INSPIRE-Richtlinie nicht einzuschränken und somit diese Richtlinie hinreichend umzusetzen.

Es wird zwar vielfach zutreffen, dass die bei den organisationsrechtlich dem Land Niederösterreich zugehörigen öffentlichen Geodatenstellen verfügbaren Geodatensätze und -dienste sich (nur) auf das Landesgebiet Niederösterreichs beziehen, eine rechtliche Beschränkung hierauf wäre aber unzulässig.

Es wird hingewiesen, dass eine entsprechende Beschränkung des Geltungsbereiches im vormaligen Begutachtungsentwurf des mittlerweile in Kraft getretenen Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes Vorarlbergs, LGBl. Nr. 13/2010, entfallen ist.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 1 Z. 1 geändert.

„Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung kann ein „Bereithalten“ durch eine öffentliche Geodatenstelle nicht stattfinden, sodass eine nur für eine andere öffentliche Geodatenstelle „bereit-

haltende“ öffentliche Geodatenstelle die Verpflichtungen dieses Gesetz selbst treffen, da die Geodatenätze oder -dienste bei ihr „in Verwendung stehen“.

Dies erscheint nicht nachvollziehbar, da die Verpflichtungen dieses Gesetzes wohl nicht eine (bloß) bereithaltende Stelle treffen sollen, auch wenn es sich hierbei um eine öffentliche Geodatenstelle handelt. So wäre wohl schon privatrechtlich, etwa auf Grund des Urheberrechts, die Verwendung der Geodatenätze oder -dienste zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht von der die Bereithaltung regelnden Vereinbarung gedeckt.

Folglich würden in einem solchen Fall (Bereithalten einer öffentlichen Geodatenstelle für eine – andere - öffentliche Geodatenstelle), diese Geodatenätze oder -dienste in Anbetracht der Bestimmung des Abs. 6 des Entwurfs womöglich – unzulässiger Weise in Bezug auf Art. 4 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie – nicht erfasst.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 2 geändert.

„Abs. 5:

Entsprechend Art. 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie sollte der Begriff „Geodaten“ durch den Begriff „Daten“ ersetzt werden. So werden (zutreffender Weise) in § 19 Z 4 als Geodatendienste auch Computeranwendungen definiert, die bloß Metadaten verarbeiten.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 5 geändert.

„Abs. 8:

Auch die Verpflichtung zur Angabe der Metadaten betreffend die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen oder -diensten ist der Materienkompetenz zuzuordnen, sodass auch insofern eine Ausnahme vom Geltungsbereich dieses beabsichtigten Gesetzes bezüglich solcher Geodatenätze oder -dienste zu treffen wäre, die Angelegenheiten zugehören, die in Gesetzgebung Bundessache sind.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 8 geändert.

„Abs. 9:

Auf Grund der nachfolgenden Bemerkung zu § 19 Z 10 wäre in diese Bestimmung auch noch der Schutz der geistigen Eigentumsrechte anderer Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9

der Richtlinie 2007/2/EG nach den Bestimmungen des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder diesen gleichgestellten Staaten anzuführen.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 9 geändert.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Im § 18 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes sollte das Zitat „Geodatendiensten nach Abs. 4“ richtig lauten „Geodatendiensten nach Abs. 5“.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 18 Abs. 6 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 19):

Stellungnahme des Bundes:

„Z 9:

Diese Bestimmung müsste noch um die in Art. 3 Z 9 lit. a der INSPIRE-Richtlinie genannten „öffentlichen beratenden Gremien“ ergänzt werden.

Weiters wären in auch noch „unter deren Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung“ zu nennen, um Beliehene und Inpflichtgenommene zu erfassen, welche auf Grund der Organisationskompetenz auch unter das beabsichtigte Gesetz fallen müssten. Dies zumal fraglich ist, ob solche Personen unter „Einrichtungen“ zu subsumieren sind. Diese Einordnung scheint auch deshalb nicht möglich sein, da unter landesgesetzlich geregelten Einrichtungen nur solche öffentlichen Rechts zu verstehen sein dürften.

Für „Einrichtungen“ privaten Rechts gilt auf Grund der Zivilrechtskompetenz das GeoDIG (§ 3 Abs. 1 Z 9 lit. d), auch wenn diese unter der Kontrolle einer auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhenden Stelle im Sinne des Art. 3 Z 9 lit. a oder b der INSPIRE-Richtlinie stehen (sublit. db der vorgenannten Bestimmung des GeoDIG).

In Bezug auf Art. Art. 3 Z 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie ist anzumerken, dass Verwaltungsorgane des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstige unter deren Aufsicht stehende Organe der Verwaltung sowie auch Aufgaben der Verwaltung wahrnehmende juristische Personen öffentlichen Rechts generell von diesem Gesetz zu erfassen sind.

Zudem werden solche juristische Personen öffentlichen Rechts schon unter dieses Gesetz fallen müssen, wenn sie sonstige (neben der Verwaltung) öffentliche Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen wahrnehmen. Diesfalls unter der Voraussetzung, dass diese öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.“

Der Anregung wurde größtenteils entsprochen und § 19 Z. 9 geändert. Da Art. 3 Z. 9 der Richtlinie 2007/2/EG juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht generell erfasst, sondern nur wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, wurden diese nicht in den ersten Halbsatz aufgenommen.

„Z 10:

Die Definition „Dritter“ sollte entsprechend § 3 Abs. 1 Z 10 des GeoDIG vorgenommen werden (nunmehr „Europäische Union“ statt „Europäische Gemeinschaft“).

Dies deshalb, da ansonsten etwa öffentliche Geodatenstellen im Sinne des GeoDIG „Dritte“ wären, was aber nach Art. 3 Z 9 und 10 der INSPIRE-Richtlinie unzutreffend ist.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 19 Z. 10 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 20):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 2:

Hingewiesen wird, dass die genannte EG-Verordnung nunmehr in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 328 vom 15.12.2009 S. 83, besteht.

Der Geltungsbereich nach § 3 Abs. 1 Z 9 lit. e iVm § 4 Abs. 3 GeoDIG wäre auszunehmen, wie schon zur beabsichtigten Bestimmung des § 18 Abs. 8 bemerkt wurde.“

Den Anregungen wurde entsprochen; insbesondere wurde in § 20 ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 21):**Stellungnahme des Bundes:**

„Abs. 1:

Hingewiesen wird, dass als eine der Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie, die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009 S. 9, welche allgemeine Regelungen betreffend alle Netzdienste und spezielle Regelungen betreffend die Such- und Darstellungsdienste enthält, schon erlassen wurde. Dies sollte daher genannt werden.

Diese Verordnung wird (auch) durch die kommende Verordnung bezüglich der Download-Dienst und Transformationsdienste abgeändert werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 21 Abs. 1 geändert.

„Abs. 2 und 3:

„§ 19 Z 10“ wäre jeweils durch „§ 18 Abs. 1 Z 4“ zu ersetzen, da diese Bestimmung nur jene Dritten betreffen soll, denen Netzzugang gewährt wurde.

Folgende Formulierung des Anfangsteils dieser Bestimmung, insbesondere zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Informationen auch für öffentliche Geodatenstellen anderer Länder und des Bundes, wird vorgeschlagen:

„Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4 haben sich und den auf Rechtsvorschriften anderer Länder oder des Bundes beruhenden öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie die zur Erfüllung [der ...stellen.]“

Der Anregung wurde entsprochen und § 21 Abs. 2 und 3 geändert.**Zu Artikel I Z. 6 (§ 22):****Stellungnahme des Bundes:**

„Es sollte eine der Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie entsprechende Regelung aufgenommen werden (s. auch § 6 Abs. 5 GeoDIG).“

Der Anregung wurde entsprochen und § 22 geändert (Abs. 4 neu).

Zu Artikel I Z. 6 (§ 23):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 2:

Es sollte als eine der Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie die schon zuvor erwähnte Verordnung (EG) Nr. 976/2009 genannt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 23 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 24):

Abteilung Verkehrsrecht:

„Bei der Durchsicht fällt eine Diskrepanz zwischen der Richtlinie 2007/2/EG und dem NÖ Auskunftsgesetz bezüglich der Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen oder -diensten auf, wenn dies nachteilige Auswirkungen auf schützenswerte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse hätte. Die Richtlinie stellt dabei auf das innerstaatliche Recht oder das Gemeinschaftsrecht ab (Art. 13 Abs. 1 lit. d RL 2007/2/EG), das NÖ Auskunftsgesetz jedoch auf innerstaatliches Recht oder Unionsrecht (§ 24 Abs. 2 Z. 4 NÖ Auskunftsgesetz neu). Angesichts des Umstandes, dass das supranationale Gemeinschaftsrecht das Recht der ersten Säule (Europäische Gemeinschaften EG und EAG) ist, wohingegen das Unionsrecht dem Völkerrecht zuzurechnen ist und das Recht der zweiten (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, GASP) und der dritten Säule (Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, PJZS) umfasst (vgl. Ranacher/Frischhut, Handbuch Anwendung des EU-Rechts mit Judikatur, 2009, 27-32), kommen hierbei unterschiedliche Rechtsquellen in Betracht. Unseres Erachtens sollte daher der Frage nachgegangen werden, ob es sich bei der Bezugnahme auf das „Unionsrecht“ um ein redaktionelles Versehen handelt.“

Bei der Bezugnahme auf das Unionsrecht handelt es sich um kein Redaktionsversehen.

Das „Säulenmodell“ der Europäischen Union wurde durch den Vertrag von Lissabon beseitigt.

Gemäß Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 25):

Stellungnahme des Bundes:

„Es müsste als Überschrift der Begriff „Entgelte“ genügen oder könnte die gleiche Überschrift wie von § 9 GeoDIG verwendet werden.

Die Entgelte beziehen sich nicht nur auf die Netzdienste, sondern auch auf die Daten selbst.

Abs. 5:

Hingewiesen wird, dass nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der INSPIRE-Richtlinie die Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten und gegebenenfalls entsprechenden Entgelte schon als Metadaten zu veröffentlichen sind.

Die Überschrift wurde beibehalten. Der Hinweis auf die Regelung des Art. 5 Abs. 2 lit. b der INSPIRE-Richtlinie wurde in die Erläuterungen aufgenommen.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 26):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 1:

Nach Art. 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie betrifft die dort und den fortlaufenden Absätzen geregelte gemeinsame Nutzung die in Art. 3 Z 9 lit. a und b genannten „Behörden“. Dies scheint in dieser beabsichtigten Bestimmung nicht hinreichend klar zum Ausdruck zu kommen.

Es sollte eine Bestimmung zur Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie aufgenommen werden (s. § 10 Abs. 3 GeoDIG).“

Der Anregung wurde entsprochen und § 26 geändert (insbesondere § 26 Abs. 3 neu).

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„In § 26 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes fehlt im 3. Satz nach dem Wort „Rendite“ ein Zeitwort. Es müsste wohl heißen „übersteigen“.

(„dürfen sie nicht das ...Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite übersteigen, wobei...“)

Der Anregung wurde entsprochen und § 26 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 27):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 2:

Es sollte analog zu § 11 Abs. 2 GeoDIG in der 2. Zeile nach „dürfen“ die Wortfolge „diesen gegenüber“ eingefügt werden. Damit soll auch im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass für diese Daten nur von den Organen der EU keine Entgelte eingehoben werden dürfen, von anderen aber schon.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 27 Abs. 2 geändert.

„Abs. 3:

Nach Art. 17 Abs. 8 der INSPIRE-Richtlinie ist die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union nach harmonisierten Bedingungen, die in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, zu gewähren. Mit Verordnung (EU) Nr. 268/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABI. Nr. L 83 vom 30. März 2010 S. 8, wurden diese Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies sollte in dieser beabsichtigten Bestimmung normiert werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 27 Abs. 3 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 28):

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Zu § 28 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes, der die Möglichkeit der Anfechtung von Bescheiden der öffentlichen Geodatenstellen vorsieht, dürfen wir Folgendes bemerken: Es möge geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, im Gesetz (§ 28 Abs. 6) festzulegen, dass gegen die Bescheide nach Abs. 1 bis 3 kein Rechtsmittel zulässig ist. Das würde eine Verwaltungsvereinfachung darstellen, wobei der Rechtsschutz der Betroffenen durch die Beschwerdemöglichkeit an den VfGH u VwGH bzw. (in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde ohnedies gegeben wäre.

In diesem Zusammenhang darf auch auf § 17 des Geodateninfrastrukturgesetzes (BGBl. I Nr. 14/2010) verwiesen werden, der z.B. hinsichtlich der Festlegung eines Entgeltes für die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten keine bescheidmäßige Erledigung, sondern eine bloße Rechnungslegung durch die öffentliche Geodatenstelle und (im Streitfall) die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorsieht. Es möge geprüft werden, ob nicht eine ähnliche Regelung in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen werden könnte.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie lässt diese Richtlinie die Richtlinien 2003/4/EG und 2003/98/EG unberührt.

Die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sieht in Artikel 6 ein zweistufiges Rechtsschutzverfahren vor. Im ersten Schritt muss die Entscheidung der Behörde auf dem Verwaltungsweg überprüft werden können, wobei dieses Verfahren zügig verlaufen muss und keine oder nur geringe Kosten verursachen darf. Im zweiten Schritt muss der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle ermöglicht werden.

Daher sieht auch das geltende NÖ Auskunftsgesetz in § 13, der in Umsetzung der Richtlinien 2003/4/EG ergangen ist, ein dem § 28 des Entwurfs entsprechendes Rechtsschutzverfahren vor. Dieses Verfahren wurde auch in den Abschnitt „Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen“ übernommen (vgl. § 30 des geltenden NÖ Auskunftsgesetzes).

Nach einem zügigen und kostengünstigen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde „Unabhängiger Verwaltungssenat“ ist die Anrufung der Höchstgerichte Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat das Rechtsschutzverfahren des Geodateninfrastrukturgesetzes den einschlägigen Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes weitgehend nachgebildet. Auch dieses Verfahren ist zweistufig, weil eine Klage bei Gericht erst nach Anrufung einer Schlichtungsstelle zulässig ist.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und die bestehenden Rechtsschutzverfahren im geltenden NÖ Auskunftsgesetz wird daher an der Regelung des § 28 des Entwurfs festgehalten.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 29):

Stellungnahme des Bundes:

„Hingewiesen wird, dass die genannte EG-Entscheidung nunmehr in der Fassung der Berichtigung, ABl. L 322 vom 9. Dezember 2009 S. 40, besteht.

Neben den „öffentlichen Geodatenstellen“ wären auch die „Dritten im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4“ zu nennen.

Die Bezugnahme auf § 30, betreffend die Regelung des Berichtswesens, erscheint widersprüchlich, da die nach Art. 21 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie und besagter EG-Entscheidung geregelte Übermittlung und Publikation der Ergebnisse des Monitorings (der Überwachung) von der Berichterstattung nach Art. 21 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie und besagter Entscheidung zu unterscheiden ist.

Es wäre daher zu normieren, dass die Landesregierung dem zuständigen Bundesminister die Informationen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen betreffend Übermittlung und Publikation der Ergebnisse der Monitorings rechtzeitig zu übermitteln hat.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 29 geändert.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 30):

Stellungnahme des Bundes:

„Abs. 2:

Der Inhalt der Berichte nach Art. 21 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie wird durch die Entscheidung 2009/442/EG näher geregelt, weshalb dieser Rechtsakt etwa wie folgt genannt werden sollte:

(2) Berichte nach Abs. 1 haben die in der Entscheidung 2009/442/EG geforderten Angaben zur zusammenfassenden Beschreibung insbesondere folgender Aspekte zu beinhalten:

[1. ...]

Es wäre zu regeln, dass die öffentlichen Geodatenstellen und die Dritten im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4 die zur Erfüllung nach Abs. 1 erforderlichen Informationen zeitgerecht zu übermitteln haben (vgl. § 15 Abs. 2 GeoDIG).“

Der Anregung wurde entsprochen und § 30 geändert.

Zu Artikel I Z. 11 (Anhang III):

Stellungnahme des Bundes:

„Z 7:

Statt „Behörden“ sollte „Geodatenstellen“ verwendet werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und Anhang III Z. 7 geändert.

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme des Bundes:

„II.1. Allgemeiner Teil:

Zu 3., Kompetenzgrundlage, darf zum vorletzten und letzten Satz bemerkt werden, dass „vollziehen“, nicht nur im Sinne von Hoheitsverwaltung (oder Privatwirtschaftsverwaltung) verstanden werden kann.

Bei den von diesem beabsichtigten Gesetz als öffentliche Geodatenstellen zu erfassenden juristischen Personen öffentlichen Rechts, die auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtet sind, genügt die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben. Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ist nicht erforderlich (s. die Bemerkungen zu § 19 Z 9).

II.2. Besonderes:

Zu § 19 Z 10:

Die Erläuterungen zum Begriff „Dritte“ stimmen nicht mit Text dieser beabsichtigten Bestimmung überein, sondern entsprechen schon dem obgenannten Änderungsvorschlag zu dieser Bestimmung.“